

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.10.1991

Geschäftszahl

90/15/0121

Rechtssatz

Gibt der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht einmal das Beweisthema an, über das die von der belangten Behörde vernommenen Zeugen hätten gehört werden sollen, dann fehlt für die Annahme, daß die belangte Behörde bei Einhaltung der angeblich außer acht gelassenen Verfahrensvorschriften zu einem anderen Bescheid hätte kommen können, die Grundlage.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

90/15/0122